

Absender: Verein

Name: _____

Verein: _____

Adresse: _____

Telefon: _____



Gemeinde Waldbrunn (Westerwald)
-Steueramt-
Hauser Kirchweg 4

65620 Waldbrunn (Westerwald)

Antrag auf Reservierung zur Nutzung einer Mehrzweckhalle bzw. eines Dorfgemeinschaftshauses

Dieser Antrag gilt nur für **Vereine der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald)**.

Termine für die Hallenanmietung sind frühzeitig und vor der Antragstellung mit der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) abzuklären.

Mehrzweckhalle bzw. DGH: _____

Vorraum bzw. ganze Halle: _____

Nutzung des Vorplatzes: _____

Nutzung der Toilettenanlagen: _____

Datum von/ bis: _____

Grund der Nutzung: _____

Weiterhin beantragen wir:

Nutzung der Schankanlage (nur wenn gezapft wird) ☐

Hierdurch werden die Bierleitungen vor und nach der Veranstaltung durch einen Fachbetrieb gereinigt. Die Kosten gehen zu Lasten des Vereins.

Schankerlaubnis ☐

Es werden Speisen verkauft

bzw. es wird ein Imbisswagen/ Verkaufspavillon aufgestellt ☐

Die Benutzung der Hallen erfolgt nach der Satzung der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) über die Benutzung der Mehrzweckhallen, Sport- und Mehrzweckhallen und Dorfgemeinschaftshäuser.

Die Räume werden nur auf schriftlichen Antrag des Veranstalters durch die Gemeinde vergeben. Das Recht zur Benutzung der Räume entsteht erst mit schriftlicher Bestätigung durch die Gemeinde.

Datum und Unterschrift des Antragstellers

Gemeindevorstand der
Gemeinde Waldbrunn(Westerwald)

Anzeige eines vorübergehenden Betriebs eines Gaststättengewerbes gemäß § 6 HGastG

**Die Anzeige muss mindestens 4 Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes
bei der Gemeinde erstattet werden!**

1. Anzeigenerstatter/Veranstalter

Verein, Gesellschaft:
Ansprechpartner für die Behörde (Name, Vorname, Geb.-Datum)
Wohnanschrift, Telefon/Handynummer
Zweiter Ansprechpartner für die Behörde (Name, Vorname, Geb.-Datum)
Wohnanschrift, Telefon/Handynummer

2. Anlass und Zeitraum

Anlass:				
Datum (am, von – bis):				
Betriebszeiten und erwartete Besucherzahl je Veranstaltungstag				
am:	von:	Uhr bis	Uhr	(Anzahl) Besucher
am:	von:	Uhr bis	Uhr	(Anzahl) Besucher
am:	von:	Uhr bis	Uhr	(Anzahl) Besucher

Tanzveranstaltungen sind vorgesehen	ja ☐	nein ☐	Musikalische Darbietungen sind vorgesehen	ja ☐	nein ☐	Ferner sind vorgesehen:
--	--------------------------------	----------------------------------	--	--------------------------------	----------------------------------	-------------------------

3. Ort

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift)
Eigentümer, Inhaber
Festzelt: Raumgröße m²
Zeltaufsteller, Telefon:
WC-Anlagen (Wagen, Gebäude o. ä.), Anzahl:

4. Speisen- und Getränke

Zur Verabreichung vorgesehene Speisen:
Zur Verabreichung vorgesehene Getränke:

5. Jugendschutz

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind mir bekannt. Zur Durchsetzung sind folgende Maßnahmen geplant:

- ☐ Einlasskontrolle ab Jahre
- ☐ 0.00 Uhr Kontrolle der Anwesenden und ggfls. Ausschluss
- ☐ Getränkeabgabekontrolle (alkoholische)
- ☐ Stempel / Armbändchen
- ☐ Belehrung der Diensthabenden bei der Getränkeausgabe
- ☐

6. Ordnungsdienst

Für die Dauer der Veranstaltung bis 1 Stunde nach Veranstaltungsschluss wird ein Ordnungsdienst eingesetzt.

Eigene Ordnungskräfte:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Handynummer
1.
2.
3.
4.
5.
6.

Darüber hinaus werden Ordnungskräfte, falls von der Behörde gefordert, von folgendem gewerblichen Sicherheitsdienst eingesetzt:

Name Sicherheitsfirma, Anschrift, Handynummer
--

7. Lärmschutz

Mir ist das Bundesimmissionsschutzgesetz bekannt und die TA Lärm bekannt. Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr. Folgende Maßnahmen sind zur Einhaltung der Nachtruhe vorgesehen:

8. Weitere Anträge

- ☐ Hiermit stelle ich den Antrag auf Erteilung einer Plakatierungsgenehmigung für den öffentlichen Verkehrsbereich in der Gemeinde Waldbrunn(Westerwald)

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Eine Durchschrift dieser Anzeige erhält:

- ☐ Landkreis, FD Bauen,
☐ Landkreis, FD Lebensmittelüberwachung.....
☐ Finanzamt
☐ Polizei

Hinweise zur Beurteilung der von Freizeitanlagen verursachten Geräusche (Freizeitlärm-Richtlinie)

Gl.-Nr.: 2129.8
Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 1998 S. 572

Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 22. Juni 1998
- X 222 - 572.712.600 -

Für die zuständigen Überwachungsbehörden nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gebe ich nachstehend die überarbeiteten "Hinweise zur Beurteilung der durch Freizeitanlagen verursachten Geräusche" bekannt.

Einleitung

Anlagen, die der Freizeitgestaltung dienen, verursachen oftmals Geräuschimmissionen, die zu Konflikten mit der Wohnnachbarschaft führen. Dabei können die Geräusche durch den Betrieb der Anlagen selbst, durch technische Nebenanlagen (z.B. Lautsprecher, Entlüftungsanlagen), durch die Benutzer und Zuschauer, durch die zur Anlage gehörenden Parkplätze oder durch den in einem räumlichen überschaubaren Bereich auftretenden und überwiegend von der Anlage bestimmten Straßenverkehr entstehen.

Geräusche von Freizeitanlagen treten oft in Zeiten auf, in denen das Ruhebedürfnis der Bevölkerung am größten ist. Dem erhöhten Ruhebedürfnis stehen erhöhte Nutzungsansprüche an Freizeitanlagen gegenüber. Andererseits werden manche Freizeitanlagen nur selten benutzt, so daß besondere Geräuschbelastungen nur an wenigen Tagen im Jahr entstehen. Daraus folgt, daß die Geräuscheinwirkungen durch Freizeitanlagen einer besonderen Beurteilung bedürfen. Hierzu dienen die nachstehenden Regelungen, die im wesentlichen denen in der vom Länderausschuß für Immissionsschutz empfohlenen Freizeitlärm-Richtlinie entsprechen.

1 Anwendungsbereich

- (1) Freizeitlärm hat die Besonderheit, daß die Lärmverursachung zu Zeiten erfolgt, an denen das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Bevölkerung besonders groß ist (z.B. am Abend sowie an Sonn- und Feiertagen). Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß Freizeitlärm gegenüber anderen Schallquellen im allgemeinen impulsaltig ist und einen störenden Informationsgehalt besitzt. Freizeitanlagen sind Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 oder 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die dazu bestimmt sind, von Personen zur Gestaltung ihrer Freizeit genutzt zu werden. Grundstücke gehören zu den Freizeitanlagen, wenn sie nicht nur gelegentlich zur Freizeitgestaltung bereitgestellt werden. Dies können auch Grundstücke sein, die sonst z.B. der Sportausübung, dem Flugbetrieb oder dem Straßenverkehr dienen.
- (2) Die Hinweise in diesem Abschnitt gelten insbesondere für folgende Anlagen:
 - Grundstücke, auf denen in Zeiten oder im Freien Diskothekenveranstaltungen, Lifemusik-Darbietungen, Rockmusikdarbietungen, Platzkonzerte, regelmäßige Feuerwerke, Volksfeste o.ä. stattfinden,
 - Spielhallen,
 - Rummelplätze,
 - Freilichtbühnen,
 - Autokinos,
 - Freizeitparks,
 - Vergnügungsparks,
 - Abenteuer-Spielplätze (z.B. Robinson-Spielplätze, Aktiv-Spielplätze), die wegen ihrer Ausstattung dazu geeignet sind, auch Benutzerinnen und Benutzer aus der weiteren Umgebung anzuziehen,
 - Bolzplätze, soweit sie nicht Bestandteil eines Kinderspielplatzes mit entsprechender Nutzung sind (siehe Absatz 3),
 - Flächen für sonstige Freizeitaktivitäten, z.B. Grillplätze,
 - Skateboard- und vergleichbare Anlagen,
 - Badeplätze,
 - Erlebnisbäder, auch soweit sie als Außenanlage betrieben werden,
 - Anlagen für Modellfahrzeuge, Wasserflächen für Schiffsmodelle,
 - Zirkusse,
 - Hundedressurplätze.
- (3) Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG sind keine Freizeitanlagen im Sinne dieser Richtlinie. Sportanlagen und Gaststätten zählen ebenfalls nicht zu den Freizeitanlagen. Ferner gilt diese Richtlinie nicht für Kinderspielplätze, die die Wohnnutzung in dem betroffenen Gebiet ergänzen; die mit ihrer Nutzung unvermeidbar verbundenen Geräusche sind sozialadäquat und von der Nachbarschaft hinzunehmen.
- (4) Durch menschliches Verhalten hervorgerufene, dem Anlagenbetrieb nicht zurechenbare Geräuschereignisse (Freizeitbetätigungen im Wohnbereich und in der freien Natur, z.B. Partys, Musikspielen), sind nicht nach diesen Hinweisen zu beurteilen. § 117 OWiG ist zu beachten; danach handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlaß oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm verursacht, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines oder einer anderen zu schädigen.

2 Immissionsschutzrechtliche Grundsätze

- (1) Für Freizeitanlagen gilt die allgemeine Grundpflicht aus § 22 Abs. 1 BImSchG; danach sind schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist; unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Beachtung dieser Pflicht kann im Baugenehmigungsverfahren und durch Anordnungen nach § 24 BImSchG durchgesetzt werden.
- (2) Schädliche Umwelteinwirkungen liegen z.B. dann vor, wenn die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt werden. Die Erheblichkeit einer Lärmbelästigung hängt nicht nur von der Lautstärke der Geräusche ab, sondern auch wesentlich von der Nutzung des Gebietes, auf das sie einwirken, von der Art der Geräusche und der Geräuschquellen sowie dem Zeitpunkt (Tageszeit) und der Zeitdauer der Einwirkungen. Auch die Einstellung der Betroffenen zu der Geräuschquelle kann für den Grad der Belästigung von Bedeutung sein. Bei der

Beurteilung ist nicht auf eine mehr oder weniger empfindliche individuelle Person, sondern auf die Einstellung einer oder eines verständigen, durchschnittlich empfindlichen Mitbürgerin oder Mitbürgers abzustellen.

(3)

Von Bedeutung für die Beurteilung der Geräusche von Freizeitanlagen ist die Schutzbedürftigkeit der Nutzungen in den diesen Anlagen benachbarten Gebieten. Bei der Zuordnung der für die Beurteilung maßgebenden Immissionsrichtwerte zu den Gebieten im Einwirkungsbereich der Anlage ist grundsätzlich vom Bebauungsplan auszugehen. Weicht die tatsächliche bauliche Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage erheblich von der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung ab, so ist von der tatsächlichen baulichen Nutzung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Entwicklung des Gebietes auszugehen. Ist ein Bebauungsplan nicht aufgestellt, so ist die tatsächliche bauliche Nutzung zugrunde zu legen; eine voraussehbare Änderung der baulichen Nutzung ist zu berücksichtigen.

(4)

Liegen aufgrund baulicher Entwicklungen in der Vergangenheit Wohngebiete und Freizeitanlagen eng zusammen, kann eine besondere Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme bestehen. Sofern an störenden Anlagen alle verhältnismäßigen Emissionsminderungsmaßnahmen durchgeführt sind, kann die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme dazu führen, daß die Bewohnerinnen und Bewohner mehr an Geräuschen hinnehmen müssen als die Bewohnerinnen und Bewohner von gleichartig genutzten Gebieten, die fernab derartiger Anlagen liegen. Die im Einzelfall noch hinzunehmende Geräuscheinwirkung hängt von der Schutzbedürftigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner des Gebietes und den tatsächlich nicht weiter zu vermindernenden Geräuschemissionen ab. Die zu duldenen Geräuscheinwirkungen sollen die Immissionsrichtwerte unterschreiten, die für die Gebietsart mit dem nächst niedrigeren Schutzanspruch gelten.

(5)

Soweit die Einhaltung der Grundpflicht nach § 22 Abs. 1 BImSchG nicht durch Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung sichergestellt ist, kann sie durch Anordnungen nach § 24 BImSchG durchgesetzt werden. Als Gegenstand von Anordnungen kommen technische Schutzmaßnahmen (vgl. Nr. 5) sowie zeitliche Beschränkungen des Betriebs in Betracht. Technische Schutzmaßnahmen und zeitliche Beschränkungen können ganz oder teilweise entbehrlich sein, wenn der Betreiber der Anlage nachweislich verpflichtet wird, den Benutzerinnen und Benutzern ein geräuscharmes Verhalten vorzuschreiben, und wenn er die Einhaltung seiner Vorschriften überwacht und Verstöße abstellt.

3 Ermittlung des Beurteilungspegels der von Freizeitanlagen ausgehenden Geräusche

(1)

Bei der Ermittlung der durch Freizeitanlagen verursachten Geräuschemissionen kann auf die allgemein anerkannten akustischen Grundregeln, wie sie in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) und der VDI-Richtlinie 2058, Blatt 1, Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft, festgehalten sind, zurückgegriffen werden. Der Meßort ist entsprechend den schutzwürdigen Nutzungen in der Nachbarschaft der Anlage auszuwählen. Dabei sollen die Regelungen der Nummer 1.2 in Verbindung der Nummer 3.2.2.1 des Anhangs der 18. BImSchV herangezogen werden.

(2)

Den Geräuschen der Anlage sind folgende Schallemissionen hinzuzurechnen:
Geräusche von Nebenanlagen (z.B. Lautsprecher, Lüftungsanlagen),
Geräusche von Benutzerinnen und Benutzern und Zuschauerinnen und Zuschauern,
Geräusche von zur Anlage gehörende Parkplätze,
Verkehrslärm auf Straßen, der eindeutig durch den Betrieb der Anlage bestimmt wird und nicht dem allgemeinen Straßenverkehr zuzuordnen ist.

(3)

Bei der Ermittlung des Beurteilungspegels L_r ist grundsätzlich vom Mittelungspegel L_{Aeq} gemäß Gleichung

$$L_r = 10 \lg \left(\frac{1}{T_r} \sum_i T_i 10^{0,1(L_{Aeqi} + K_{li} + K_{ri})} \right) dB(A)$$

auszugehen.

(4)

Bei der Berücksichtigung

- der Impulshaltigkeit und/oder der auffälligen Pegeländerungen,
- der Ton- und der Informationshaltigkeit sowie
- des Schutzanspruchs während der ruhebedürftigen Zeiten sowie der Sonn- und Feiertage

gelten die Abschnitte 3.1 bis 3.4.

(1)

3.1 Zuschlag K_l für Impulshaltigkeit und/oder auffällige Pegeländerungen
Enthält das zu beurteilende Geräusch Impulse und/oder auffällige Pegeländerungen, ist dem Mittelungspegel ein Zuschlag für die Zeit T_i während der die Impulse und/oder auffällige Pegeländerungen auftreten, hinzuzurechnen.

Unter impulsartigen Geräuschen und/oder Geräuschen mit auffälligen Pegeländerungen sind Geräusche zu verstehen, deren Pegel nach dem subjektiven Eindruck schnell über den mittleren Pegel des Geräusches ansteigt und bei denen diese Pegelerhöhungen von kurzer Dauer sind. Als Impulzzuschlag K_l gilt die Differenz zwischen dem Mittelungspegel L_{Aeqi} und dem Wirkpegel nach dem Taktmaximalverfahren L_{AFteqi} .

$K_l = L_{AFteqi} - L_{Aeqi}$

(2)

Für die von Freizeitanlagen hervorgerufenen Geräusche (z.B. auch für Musik) ist im allgemeinen ein Impulzzuschlag erforderlich.

Wenn bei einer Prognoseberechnung vom Schalleistungspegel ausgegangen wird, ist der Zuschlag für die Impulshaltigkeit und/oder auffällige Pegeländerungen nach Erfahrungswerten zu bestimmen.

3.2 Zuschlag K_r für Tonhaltigkeit und Informationshaltigkeit

(1)

Wenn sich aus dem Geräusch von Freizeitanlagen ein Einzelton heraushebt, ist ein Tonzuschlag K_{Toni} von 3 dB (A) oder 6 dB (A) zu dem Mittelungspegel für die Zeit T_i während der der Ton auftritt, hinzuzurechnen. Der Zuschlag von 6 dB (A) ist nur bei besonderer Auffälligkeit des Tons zu wählen.

(2)

Wegen der erhöhten Belästigung beim Mithören ungewünschter Informationen ist je nach Auffälligkeit ein Informationszuschlag K_{info} von 3 dB (A) oder 6 dB (A) zu berücksichtigen. Dieser Zuschlag ist dem Mittelungspegel hinzuzurechnen, der für den Zeitraum ermittelt wird, in dem das informationshaltige Geräusch auftritt. Der Zuschlag von 6 dB (A) ist nur bei besonders hohem Informationsgehalt (z.B. laute und gut verständliche Lautsprecherdurchsagen, deutlich hörbare Musikwiedergaben) zu wählen.

(3)

Die hier genannten Zuschläge sind so zusammenzufassen, daß der Gesamtzuschlag K_{ri} auf max. 6 dB (A) begrenzt bleibt.

$$K_{\text{ri}} = K_{\text{TONI}} + K_{\text{info}} \leq 6 \text{ dB (A)}$$

3.3 Schutz ruhebedürftiger Zeiten und der Sonn- und Feiertage

Der Schutz der ruhebedürftigen Zeiten und der Sonn- und Feiertage wird durch die in Nummer 4.1 für Ruhezeiten und Sonn- und Feiertage genannten niedrigeren Immissionsrichtwerte berücksichtigt. Ein Zuschlag für Ruhezeiten kommt daher nicht in Betracht.

3.4 Beurteilungszeiten

(1)

An Werktagen gilt für Geräuscheinwirkungen:

- tags außerhalb der Ruhezeiten (8.00 bis 20.00 Uhr) eine Beurteilungszeit von 12 Stunden,
- tags während der Ruhezeiten (6.00 bis 8.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr) jeweils eine Beurteilungszeit von 2 Stunden
- nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) eine Beurteilungszeit von 1 Stunde (ungünstigste volle Stunde).

(2)

An Sonn- und Feiertagen gilt für Geräuscheinwirkungen

- tags von 9.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr eine Beurteilungszeit von 9 Stunden,
- tags von 7.00 bis 9.00 Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr jeweils eine Beurteilungszeit von 2 Stunden,
- nachts (0.00 bis 7.00 Uhr und 22.00 bis 24.00 Uhr)
- eine Beurteilungszeit von 1 Stunde (ungünstigste volle Stunde).

4 Immissionsschutzrechtliche Bewertung

Die nachfolgenden Immissionsrichtwerte markieren die Schwelle, oberhalb der in der Regel mit erheblichen Belästigungen zu rechnen ist.

4.1 Immissionsrichtwerte "Außen"

Die Immissionsrichtwerte "Außen" betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

a)

in Industriegebieten

- tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit 70 dB (A)
- tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit und an Sonn- und Feiertagen 70 dB (A)
- nachts 70 dB (A)

b)

in Gewerbegebieten

- tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit 65 dB (A)
- tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit und an Sonn- und Feiertagen 60 dB (A)
- nachts 50 dB (A)

c)

in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten

- tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit 60 dB (A)
- tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit und an Sonn- und Feiertagen 55 dB (A)
- nachts 45 dB (A)

d)

in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten

- tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit 55 dB (A)
- tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit und an Sonn- und Feiertagen 50 dB (A)
- nachts 40 dB (A)

e)

in reinen Wohngebieten

- tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit 50 dB (A)
- tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit und an Sonn- und Feiertagen 45 dB (A)
- nachts 35 dB (A)

f)

in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten

- tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit 45 dB (A)
- tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit und an Sonn- und Feiertagen 45 dB (A)
- nachts 35 dB (A)

4.2 Immissionswerte "Innen"

Bei Geräuschübertragung innerhalb von Gebäuden und bei Körperschallübertragung betragen die Richtwerte für Wohnräume unabhängig von der Lage des Gebäudes in einem der oben genannten Gebiete:

- tags 35 dB (A),
- nachts 25 dB (A).

4.3 Maximalpegel

Einzelne Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte "Außen" tags um nicht mehr als 30 dB (A) sowie nachts um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten. Ferner sollen einzelne Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte "Innen" um nicht mehr als 10 dB (A) überschreiten.

4.4 Besonderheiten bei seltenen Störereignissen

(1)

Verursacht eine Anlage trotz Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik nur in seltenen Fällen oder über eine begrenzte Zeitdauer, aber an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und in diesem Rahmen auch nicht an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden einen relevanten Beitrag zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 4.1 Buchst. b bis f, soll erreicht werden, daß die Beurteilungspegel vor den Fenstern (im Freien) die vorgenannten Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB (A), keinesfalls aber die folgenden Höchstwerte überschreiten:

- tags außerhalb der Ruhezeit 70 dB (A),
- tags innerhalb der Ruhezeit 65 dB (A),
- nachts 55 dB (A).

Geräuschspitzen sollen die vorgenannten Werte tagsüber um nicht mehr als 20 dB (A) und nachts um nicht mehr als 10 dB (A) überschreiten.

(2)

Bei seltenen Ereignissen ist im Einzelfall zu prüfen, ob den Betroffenen für diese Zeit eine über die Immissionsrichtwerte nach Abschnitt 4.1 hinausgehende Belastung zugemutet werden kann. Dabei sind die Bedeutung des Ereignisses (politische, kulturelle, traditionelle, volkstümliche, touristische Bedeutung), die Höhe der auftretenden Pegel, Dauer und Häufigkeit der Störereignisse, Möglichkeiten der Durchführung von Maßnahmen zur Verminderung der Geräuscheinwirkungen und der hierfür erforderliche Aufwand in die Abwägung mit einzubeziehen.

(3)

Soweit die in den Nummern 4.1 und 4.3 genannten allgemeinen Beurteilungskriterien weniger strenge Anforderungen stellen, sind diese auch für seltene Störereignisse maßgeblich.

5 Maßnahmen

(1)

Lautsprecher u.ä. Einrichtungen können in ihrer Lautstärke begrenzt werden. Hierzu sind geeignete Begrenzer vorzuschreiben, die die Einhaltung der entsprechenden Immissionsrichtwerte "Außen" ermöglichen. Durch mehrere Lautsprecher kleinerer Leistung oder/und mit entsprechenden Schalltrichteröffnungen können unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber einem Lautsprecher großer Leistung die Immissionen vermindert werden, indem Flächen (z.B. Spielflächen und Zuschauerränge) gezielt beschallt werden.

(2)

Sollen mehrere geräuschintensive Anlagen anlässlich einer Veranstaltung auf einem Freizeitgelände (z.B. Rummelplatz) betrieben werden, kann die Einhaltung der Immissionsrichtwerte auch dadurch sichergestellt werden, daß die lauteste Anlage von der Wohnbebauung am entferntesten aufgestellt wird. Auch die Richtwirkung von Schallquellen ist zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sollte ein Gutachten eines Sachverständigen eingeholt werden.

(3)

An- und Abfahrtswege sowie Parkplätze sind durch betriebliche und organisatorische Maßnahmen des Betreibers so zu gestalten, daß schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dabei ist auch zu prüfen, ob ein "Park-and-Ride-System" mit dem ÖPNV-Träger unter Benutzung eines von der Wohnbebauung entfernt liegenden Parkplatzes die zu erwartende Lärmbelastung vermindern kann.

6 Schlußbestimmungen

(1)

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft.

(2)

Die Bekanntmachung des Sozialministers vom 18. März 1988 (Amtsbl. Schl.-H. S. 134) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz

(Jugendschutzgesetz – JuSchG v. 23. Juli 2002, i. d. F. vom 01.09.2007)

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch **nicht 14 Jahre alt** sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personenberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personenberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

§ 4 Gaststätten

Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nur gestattet werden, wenn eine personenberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit von 5.00 Uhr bis 23.00 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.

Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personenberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr nicht gestattet werden.

Dieses gilt nicht, wenn Kinder und Jugendliche

- a) an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen,
- b) sich auf Reisen befinden oder
- c) eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.

Jugendlichen ab sechzehn Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nur bis 24 Uhr gestattet.

Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbars, Nachtclubs oder als vergleichbare Vergnügungsbetriebe geführt werden, ist Kindern und Jugendlichen nicht gestattet.

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personenberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24.00 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit von Kindern bis 22.00 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24.00 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. durch technische Vorrichtung oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

§ 11 Filmveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder Lehrprogramm gekennzeichnet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20.00 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22.00 Uhr beendet ist,
4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24.00 Uhr beendet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

(5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absatz 1 bis 4 nur nach 18.00 Uhr vorgeführt werden.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

- (1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.
- (2) Elektronische Bildschirmgeräte dürfen

2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

- (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personenberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen und durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,

2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder

3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren

nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.
bekannt zu machen.

§ 28 Abs. 5: Ordnungswidrigkeit

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.